

# **BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG**

## **ZUR WASSERABGABESATZUNG**

**des Würmtal-Zweckverbandes für  
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

**Stand 01.01.2025**

## Inhaltsübersicht

## Seite

§ 1	Beitragserhebung	1
§ 2	Beitragstatbestand	1
§ 3	Entstehung der Beitragsschuld	2
§ 4	Beitragsschuldner	2
§ 5	Beitragsmaßstab	2/3
§ 6	Beitragssatz	3
§ 7	Fälligkeit	3
§ 8	Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse	3
§ 9	Gebührenerhebung	4
§ 10	Grundgebühr	4
§ 11	Verbrauchsgebühr	4/5
§ 12	Mahngebühren	5
§ 13	Sonstige Gebühren und Auslagen	5
§ 14	Entstehung der Gebühren und Auslagenschuld	6
§ 15	Gebühren- und Auslagenschuldner	6
§ 16	Abrechnung und Fälligkeit	6
§ 17	Mehrwertsteuer	7
§ 18	Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner	7
§ 19	Inkrafttreten	7

Aufgrund der Art. 23, 24 und 88 der Gemeindeordnung (GO), der Art. 26 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Würmtal-Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, nachstehend Verband bezeichnet, folgende

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)**

### **§ 1 Beitragserhebung**

<sup>1</sup>Der Verband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinden Gauting, Gräfelfing, Krailling und Planegg, ferner für die zum Gebiet der Stadt Starnberg, Gemarkung Leutstetten, gehörenden Grundstücke Flurstücke 174/0, 175/1, 177/0, 179/0, 180/0, 183/0, 186/1 und 196/0 einen Beitrag.

<sup>2</sup>Folgende Grundstücke in der Gemeinde Gauting sind davon ausgenommen:

Gemarkung Oberbrunn Flurstück 818/2 und

Gemarkung Unterbrunn Flurstücke:

797/2	803/2	804/5	820/0	832/2	833/3	839/2
797/4	804/0	816/4	820/2	804/2	835/2	841/2
800/0	807/0	817/0	821/2	804/3	836/2	
801/2	808/0	818/0	822/2	804/4	837/2	
802/2	809/2	819/0	824/2	833/2	838/2	

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. <sup>2</sup>Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne von Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) <sup>1</sup>Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. <sup>2</sup>Wurden solche Beitragstatbestände nach den vorangegangenen Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.  
<sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke)
  - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Dachgeschosse, die keine Vollgeschosse i.S.v. Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayBO in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung sind, werden mit 60 v.H. des unmittelbar darunter liegenden Geschosses berechnet. <sup>5</sup>Garagen und Carports werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. <sup>6</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>7</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.
- (3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

- (5) Die zur Ermittlung der fiktiven Geschossfläche nach Abs. 3 und 4 heranzuziehende Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (6) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
- <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher betragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (7) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 bzw. Absatz 4 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Beitrag ist nachzuentrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,41 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 5,85 €. |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) <sup>1</sup>Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung und Verbesserung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. <sup>2</sup>Von der Erstattungspflicht ausgenommen ist der Aufwand für die Unterhaltung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse, auch soweit es die nicht im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile betrifft.
- (2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. <sup>3</sup>Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.

## § 9 Gebührenerhebung

Der Verband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren und Verbrauchsgebühren.

## § 10 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit der Bauart nach dem Nenndurchfluss ( $Q_N$ ) oder dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet.
- (2) Die jährliche Grundgebühr beträgt
- a) bei der Verwendung von Wasserzählern

in Abhängigkeit der Nenngroße $Q_N$	mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )	Grundgebühr
2,5 m <sup>3</sup> /h	4 m <sup>3</sup> /h	25,00 €
6,0 m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	37,00 €
10,0 m <sup>3</sup> /h	16 m <sup>3</sup> /h	61,00 €
15,0 m <sup>3</sup> /h	25 m <sup>3</sup> /h	86,00 €
über 15,0 m <sup>3</sup> /h	über 25 m <sup>3</sup> /h	172,00 €

- b) bei der Verwendung von Verbundwasserzählern

Nennweite	Grundgebühr
bis DN 100	360,00 €
über DN 100	615,00 €

- c) bei der Verwendung von elektronischen Wasserzählern

Nennweite	Nenndurchfluss ( $Q_N$ )	Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )	Grundgebühr
DN 50 bis DN 100	15 m <sup>3</sup> /h bis 60 m <sup>3</sup> /h	25 m <sup>3</sup> /h bis 100 m <sup>3</sup> /h	360,00 €
DN 100 bis DN 150	100 m <sup>3</sup> /h bis 150 m <sup>3</sup> /h	160 m <sup>3</sup> /h bis 250 m <sup>3</sup> /h	615,00 €

## § 11 Verbrauchsgebühr

- (1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,68 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten.
- <sup>2</sup>Er ist durch den Verband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) <sup>1</sup>Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr € 1,68 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

<sup>2</sup>Für die Überlassung eines Standrohres und die Benutzung eines Hydranten werden neben den Wasserverbrauchsgebühren für Standrohre mit Wasserzählern in Abhängigkeit der Bauart nach dem Nenndurchfluss ( $Q_N$ ) oder dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler folgende Grundgebühren berechnet:

in Abhängigkeit der NenngroÙe $Q_N$	mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )	Grundgebühr
2,5 m <sup>3</sup> /h	4 m <sup>3</sup> /h	172,00 €
6,0 m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	233,00 €
10,0 m <sup>3</sup> /h	16 m <sup>3</sup> /h	258,00 €
übrige	übrige	313,00 €
mindestens jeweils	mindestens jeweils	10,00 €

<sup>3</sup>Der Verband ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühr zu fordern. <sup>4</sup>Für im öffentlichen Interesse überlassene Standrohre ermäßigen sich die Gebühren nach Satz 2 um die Hälfte. <sup>5</sup>Die Ersatzpflicht für jede nicht mit dem normalen Gebrauch verbundene Abnutzung und Beschädigung (unmittelbar oder infolge Unterlassung von Schutzmaßnahmen) wird hierdurch nicht berührt.

- (4) Das zu Feuerlösch- und entsprechenden Übungszwecken abgegebene Wasser ist gebührenfrei.

## § 12 Mahngebühren

Mahngebühren werden nach Maßgabe des Kostengesetzes und der hierzu erlassenen ergänzenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## § 13 Sonstige Gebühren und Auslagen

(1) Als Auslagen werden die anderen Behörden und Stellen aufgrund ihrer Beteiligung an der Amtshandlung zustehenden Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 10 v.H., höchstens jedoch 25,00 €.

(2) Daneben werden noch folgende Dienstleistungen und Lieferungen als Auslagen berechnet:

- a) Zeitaufwand der Rohrnetz- bzw. Kanalnetzkolonne nach dem jeweils zur Verrechnung kommenden Durchschnittsstundensatz,
- b) sonstiger Zeitaufwand (z.B. für Ingenieure) nach einem angemessenen Stundensatz,
- c) anteilige Fahrtkosten (Fahrzeug und Zeit) in Form von Zuschlägen je angefallener Arbeitsstunde, mindestens jedoch für 4 Stunden,
- d) Materialkosten mit Gemeinkostenzuschlag,
- e) Fremdrechnung nach Selbstkosten,
- f) Gerätestunden in Höhe von 90 v.H. der branchenüblichen Stundensätze,
- g) Wasserverluste aufgrund Schätzung.

(3) Zu den Auslagen nach Abs. 2 wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 14**

### **Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebührensschuld entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) <sup>1</sup>Die Grundgebührensschuld (§ 10 Abs. 2) entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. <sup>2</sup>Der Verband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. <sup>3</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührensschuld neu.
- (3) Die Gebühren für das Überlassen eines Standrohres und die Benutzung eines Hydranten entstehen mit der Überlassung des Standrohres und enden mit dem Tag der Rückgabe des Standrohres an den Verband.
- (4) Die Auslagenschuld entsteht im Falle des § 13 Abs. 1 mit dem Zeitpunkt, zu dem sie dem Verband bekanntgegeben worden ist. Im Falle des § 13 Abs. 2 entsteht die Schuld mit der Beendigung der Dienstleistung oder Lieferung.

## **§ 15**

### **Gebühren- und Auslagenschuldner**

- (1) Gebühren- und Auslagenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebühren- und Auslagenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Für Grund-, Verbrauchs- und Bereitstellungsgebühren haften daneben auch die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, sie haben ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch den Verband bereits genügt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Schuldner für die Standrohrgebühren (§ 11 Abs. 3) ist auch der Benutzer.
- (5) Auslagenschuldner ist auch der Verursacher.

## **§ 16**

### **Abrechnung und Fälligkeit**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührensschuld jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf Grundlage der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten, und zwar am 01.05., 01.08. und 01.11. eines jeden Jahres. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Verband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.
- (3) Ändert sich die Gebühr während des Abrechnungszeitraumes, so wird die entnommene Wassermenge bis zum Stichtag und für den Zeitraum danach geschätzt.
- (4) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.



**§ 17  
Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 18  
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Verband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 19  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

82152 Planegg, den 10. Dezember 2024

Würmtal-Zweckverband

Rudolph Haux  
Verbandsvorsitzender